

Beitragsordnung

des Vereins Europäische Metropolregion München e.V.

gemäß § 5 Absatz 3 der Vereinssatzung

1. Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Beschluss

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

3. Jahresbeiträge

Die nachstehenden Beiträge werden pro Kalenderjahr fällig. Neu beitretende Mitglieder leisten einen nach den Monaten der Zugehörigkeit bemessenen anteiligen Finanzierungsbeitrag. Der Monat in dem der Beitritt erklärt wurde, ist beitragsfrei.

a) Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften leisten ihren Beitrag in Form einer einwohnerbezogenen Umlage. Pro Einwohner gilt für die jeweilige Körperschaft folgender Schlüssel:

kreisfreie Städte	0,06 € je Einwohner
Landkreise	0,06 € je Einwohner
kreisangehörige Gebietskörperschaften	0,03 € je Einwohner

Für die Ermittlung der Beitragshöhe ist jeweils der Stand zum 31.12. des vorletzten Jahres des fortgeschriebenen Bevölkerungsstandes (Wohnbevölkerung) nach der amtlichen Statistik (Bayerisches Landesamt für Statistik) zugrunde zu legen.
(Beispiel: Für 2011 gilt der Stichtag 31.12.2009, für 2012 gilt der Stichtag 31.12.2010 usw.)

b) Kammern

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern leisten zusammen einen Beitrag in Höhe von insgesamt 25.000 €. Die Aufteilung wird im Innenverhältnis geregelt.

c) Unternehmen

Unternehmen werden entsprechend ihrer Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterschiedliche Kategorien eingestuft und leisten entsprechend der Einstufung Beiträge:

Anzahl Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent)	Beitrag pro Unternehmen
1 – 10	150 €
11 – 50	300 €
51 – 100	750 €
101 – 500	1.500 €
501 – 1000	2.500 €
1001 – 5000	5.000 €
> 5000	10.000 €

d) Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaften

Von kommunalen Zusammenschlüssen zu Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaften wird ein Fixbetrag von jeweils 1.500.- Euro erhoben. Dies gilt auch für andere Rechtsformen (z.B. Vereine).

e) sonstige Mitglieder

Alle Mitglieder, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fallen, leisten einen pauschalen Beitrag von 500.- Euro.

4. Begleichung Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres 30 Tage nach Rechnungsstellung zu überweisen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

6. Übertrag Finanzmittel

Überschüssige Finanzmittel werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

7. Beitragsanpassung

Der Vorstand prüft zum Ende eines jeden Haushaltsjahres, ob die Beiträge für das darauf folgende Jahr angepasst werden müssen.

8. Übergangsklausel

Wegen der kurzfristigen Beitragsneuordnung für das Jahr 2011 gilt für alle Mitglieder, deren Beitrag sich verändert, ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30.11.2010 zum Jahresende.